# Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht

Band 23

# Das Recht auf die Heimat

Herausgegeben von

Gilbert H. Gornig Dietrich Murswiek



Duncker & Humblot · Berlin

# Das Recht auf die Heimat

# Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht

Herausgeber im Auftrag der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Bonn:

Dieter Blumenwitz †, Georg Brunner †, Karl Doehring, Gilbert H. Gornig, Eckart Klein, Hans v. Mangoldt, Boris Meissner †, Dietrich Murswiek, Dietrich Rauschning

Band 23

# Das Recht auf die Heimat

Herausgegeben von

Gilbert H. Gornig Dietrich Murswiek



Duncker & Humblot · Berlin

#### Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <a href="http://dnb.ddb.de">http://dnb.ddb.de</a> abrufbar.

Die Bände 1–19 der "Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht" erschienen im Verlag Wissenschaft und Politik, Köln

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten © 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin Printed in Germany

ISSN 1434-8705 ISBN 3-428-12063-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: http://www.duncker-humblot.de

#### Vorwort

Das 20. Jahrhundert ist oft als "Jahrhundert der Vertreibungen" bezeichnet worden. Dieses Jahrhundert hat auch vielfältige politische und juristische Bemühungen hervorgebracht, die Vertreibungen, "ethnischen Säuberungen" entgegenwirken und den Menschen das Recht auf ein Leben in Freiheit in ihrer angestammten Heimat garantieren sollen. Juristisch lassen sich diejenigen Normen, die "ethnische Säuberungen" verbieten und den Menschen das Recht garantieren, dort zu leben, wo sie ihre Wurzeln haben, in der vertrauten Umgebung, in der man ihre Sprache, ihre Mundart spricht, als "Recht auf die Heimat" zusammenfassen. Im Verfassungsrecht einiger deutscher Bundesländer wird dieses Recht ausdrücklich garantiert. Im Völkerrecht ist der Begriff nicht in Rechtstexte eingegangen. Er läßt sich aber als Sammelbegriff für völkerrechtlich geltende Normen verwenden, die ihrem Inhalt nach das regeln, was der Begriff zum Ausdruck bringt.

Seit dem Erscheinen des Grundlagenwerks von Otto Kimminich über "Das Recht auf die Heimat" (1. Auflage 1978) sind über 25 Jahre vergangen. Eine neubearbeitete und erweiterte dritte Auflage hatte Kimminich noch im Jahre 1989 - vor der Öffnung des Eisernen Vorhangs - veröffentlicht. Fünfzehn Jahre später, nach dem Ende des Ost-West-Konflikts und nach einem Jahrzehnt, das einerseits Menschenrechte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa gebracht, andererseits aber auch zu neuen Vertreibungsverbrechen und "ethnischen Säuberungen" geführt hat, scheint eine neue Befassung mit dem Thema notwendig. Sie trifft auf ein politisch grundlegend verändertes Umfeld. Bis 1989 erschien vielen "Vertreibung" als spezifisch deutsches Thema, und die Wahrnehmung deutscher Interessen im Zusammenhang mit den Folgen des Zweiten Weltkriegs wurde von einer verbreiteten öffentlichen Meinung als reaktionär verunglimpft. Beides war nicht richtig. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg hat es immer wieder Vertreibungen gegeben, und die Studiengruppe für Politik und Völkerrecht hat sich immer mit Vertreibungsverbot und Heimatrecht unter dem generellen Aspekt beschäftigt, daß Vertreibungen menschenrechtswidrig sind und geächtet werden müssen. Menschenrechte aber gelten für alle, auch für die Angehörigen eines Volkes, dessen politische Führung einen Krieg begonnen hatte. Die Konflikte in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts haben gezeigt, wie wichtig und aktuell - leider - das Thema Vertreibungsverbot und Recht auf die Heimat ist. Ganz besonders die Verbrechen in Bosnien und im Kosovo haben ins allgemeine Bewußtsein treten lassen, daß die rechtliche Durchdringung dieser Thematik ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte ist.

6 Vorwort

Wie ist der Stand der völkerrechtlichen Entwicklung des "Rechts auf die Heimat"? Welche aktuellen Rechtsfragen stellen sich heute? Mit diesen Fragen beschäftigte sich die Tagung der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, die vom 3. - 5. März 2004 in Königswinter bei Bonn stattfand. Die auf dieser Tagung gehaltenen Vorträge werden im vorliegenden Band dokumentiert. Das Programm umfaßte sowohl Grundsatzbeiträge als auch Beiträge zu aktuellen, speziellen Aspekten des Rechts auf die Heimat. Der erste Beitrag arbeitet heraus, daß das Recht auf die Heimat Bestandteil des geltenden Völkerrechts ist und welche einzelnen Rechte es umfaßt (Dietrich Murswiek). Mit dem Verhältnis des Heimatrechts zum Internationalen Flüchtlingsrecht befaßt sich der Vortrag von Günter Renner. Die europarechtliche Ebene der Thematik beleuchtet das Referat von Heinrich Wilms. Er geht der Frage nach, ob und mit welchem Inhalt sich aus dem Recht der Europäischen Union ein Recht auf die Heimat ergibt. In Deutschland hat das Recht auf die Heimat auch eine verfassungsrechtliche Dimension, da verschiedene Landesverfassungen dieses Recht garantieren. Dies ist Gegenstand des Beitrags von Christoph Degenhart. - Die übrigen Beiträge behandeln speziellere Rechtsfragen bestimmter Staaten. Michael Silagi untersucht die Ausgestaltung des Rechts auf die Heimat in der deutschen Gesetzgebung und zeigt dabei die kulturelle Dimension auf, die dieses Recht im deutschen Vertriebenenrecht hat. Tina de Vries behandelt die Reprivatisierung des Eigentums in Polen und damit eine wesentliche Voraussetzung des Rechts auf die Heimat - ist doch das Eigentum an Grund und Boden eine der faktischen Grundlagen für das Leben in der angestammten Heimat. Vermögensrechtliche Ansprüche Vertriebener sind Sekundäransprüche, die sich aus der Verletzung des primären Rechts ergeben, des Rechts in der Heimat zu bleiben und dort auch sein Eigentum nutzen zu können. Anschauungsmaterial zu diesem Aspekt bietet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen der zypriotischen Vertriebenen. Damit befaßt sich der Beitrag von Dieter Blumenwitz. - Südtirol ist nicht nur ein immer wieder zitiertes Musterbeispiel für gelungenen Minderheitenschutz. Die Autonomie Südtirols kann auch als Beispiel für eine konkrete Ausformung des Rechts auf die Heimat herangezogen werden, wie Christoph Pan deutlich macht. Das Recht auf die Heimat umfaßt nämlich nicht nur das Recht, sich in seiner Heimat aufzuhalten, sondern auch die Wahrung der existentiellen Bedingungen der Erhaltung und Entfaltung der Identität einer Volksgruppe. So hängen, wie Pans Beitrag klarmacht, Recht auf die Heimat und Minderheitenschutz in Minderheitengebieten eng zusammen.

Für die redaktionelle Bearbeitung des Manuskripts, die Herstellung der Druckvorlage und das Erstellen der Register danken die Herausgeber Holger Wöckel und Susanne Nagel.

Marburg / Freiburg, im August 2005

Gilbert H. Gornig Dietrich Murswiek

## Inhaltsverzeichnis

Klaus Pöhle	
Grußwort	15
Dietrich Murswiek	
Die völkerrechtliche Geltung eines "Rechts auf die Heimat"	17
Abstract	35
Günter Renner	
Das Recht auf die Heimat und das Internationale Flüchtlingsrecht	37
Abstract	48
Heinrich Wilms	
Das Recht auf die Heimat im Recht der Europäischen Union	51
Abstract	64
Christoph Degenhart	
Das Recht auf die Heimat im deutschen Verfassungsrecht	65
Abstract	76
Michael Silagi	
Die normative Ausgestaltung des Rechts auf die Heimat in der deutschen Gesetzgebung	77
Abstract	103
Tina de Vries	
Die Reprivatisierung des Eigentums in Polen	105
Abstract	129

Dieter	Ri	umor	witz

Die vermögensrechtlichen Ansprüche der zypriotischen Heimat- vertriebenen – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	31
Abstract14	47
Christoph Pan	
Die Südtirolautonomie als konkrete Ausformung des Rechts auf die Heimat	49
Abstract10	60
Gilbert H. Gornig / Dietrich Murswiek	
Nachruf auf Dieter Blumenwitz16	63
Dieter Blumenwitz / Gilbert H. Gornig / Dietrich Murswiek	
Nachruf auf Boris Meissner10	57
Hans-Günter Parplies	
Nachruf auf Reinold Schleifenbaum	59
Die Autoren17	71
Sachregister17	79

## Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

Abschn. Abschnitt

Anm. Anmerkung(en)

Art. Artikel

Aufl. Auflage

AVR Archiv des Völkerrechts

BbgVerfG Brandenburgisches Verfassungsgericht

Bd. Band

BDGV Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

ber. berichtigt

BGBl. Bundesgesetzblatt

BGH Bundesgerichtshof

BR-Drs. Bundesratsdrucksache

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BullBReg Bulletin der Bundesregierung

BvD Bund vertriebener Deutscher

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVFG Bundesvertriebenengesetz

bzw. beziehungsweise

CITRA Conférence Internationale de la Table ronde des Archives

Cong. Congress

Doc. document

d.h. das heißt

dens. denselben

ders. derselbe

Dz.U. Gesetzblatt (Polen)

ebd. ebenda

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft v. 27. Ja-

nuar 1957

EinigungsV Vertrag zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung

der Einheit Deutschlands (31. August 1990 (BGBl. II 1990, S.

885)

EMGR Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreihei-

ten v. 4. November 1950, BGBl II 1952, 686,953 ("Europäi-

sche Menschenrechtskonvention")

EuGRZ Europäische Grundrechte - Zeitschrift

EUV Vertrag über die Europäische Union v. 7. Februar 1992, BGBl II

1253 ("Maastricht-Vertrag")

EZAR Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht

f. folgende

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

ff. folgende
Fn. Fußnote

FRV Frankfurter Reichsverfassung

FUEV Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen

GA-Res. General Assembly Resolution

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. Mai

1949 (BGBI S. 1)

GK Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstel-

lung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951)

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

GV-Res. Resolution der Generalversammlung

Hinw. Hinweis(e)

HLKO Haager Landkriegsordnung vom 25. Januar 1910

hrsg. herausgegeben
Hrsg. Herausgeber

HStR I, VIII Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staats-

rechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg, Bd. I., 1987

(2. Aufl. 1995); Bd. VIII, 1995

ICA International Council on Archives

IFLA International Federation of Library Associations

ILC International Law Commission
ILM International Legal Materials

insbes. insbesondere

IRG Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

i.V.m. in Verbindung mit

JöR Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (1.1907 -

25.1938; N.F. 1.1951 ff.)

JZ Juristenzeitung

k.A. keine Angabe(n)

Kap. Kapitel

KfbG Kriegsfolgenbereinigungsgesetz v. 21. Dezember 1992

KK Kulturpolitische Korrespondenz

Komm. Kommentar

LAG Lastenausgleichsgesetz

lit. littera (Buchstabe)

LKV Landes- und Kommunalverwaltung

LT-Drs. Landtagsdrucksache

m. mit

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

Nachw. Nachweise

NJW Neue Juristische Wochenzeitschrift

No. number
Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

o.S. ohne Seite

OSN Entscheidungen des Polnischen Obersten Gerichts (die

nachfolgenden zwei Buchstaben bezeichnen den Senat)

#### Abkürzungsverzeichnis

12

OSP Rechtsprechung polnischer Gerichte

OTK Entscheidung/en des Verfassungsgerichtshofes in Polen

PKNW Polnisches Komitee der Volksbefreiung

Res. Resolution

RGBl. Reichsgesetzblatt
Rn. Randnummer(n)

S. Seite(n); Satz, Sätze

SächsVBl Sächsische Verwaltungsblätter

SächsVerfGH Sächsischer Verfassungsgerichtshof

Sen. Senate
Sess. Session

sog. so genannte(n/r)

st. Rspr. ständige Rechtsprechung

StAngRegG Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

TRNC Turkish Republic of Nothern Cyprus

u. und

u.a. unter anderem; unter anderen

UN United Nations

UNHCR Hohes Flüchtlingskommissarat der Vereinten Nationen

U.S. United States bzw. Supreme Court Reporter

usw. und so weiter

v. vom, von; versus

v.a. vor allem

VdL Verband der Landsmannschaften

VerfGE Entscheidungen des Verfassungsgericht(hof)s

VerfGH Verfassungsgerichtshof

vgl. vergleiche

Vol. Volume

VOL Vereinigte ostdeutsche Landsmannschaften

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

WAR Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem

WGO Monatshefte für osteuropäische Politik

WK Wiener Konvention vom 8. April 1983 über Staatennachfolge in

Vermögen, Archive und Schulden von Staaten

YBILC Yearbook of the International Law Commission

z.B. zum Beispiel

zahlr. zahlreich; zahlreiche

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

### Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

die staats- und völkerrechtlichen Fachtagungen der Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen, gemeinsam mit der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, haben eine gute Tradition. In diesem Jahr werden Sie sich dem Thema "Recht auf die Heimat" widmen. Hochkarätige Referenten haben sich angesagt. Um so mehr bedaure ich wegen anderweitiger Verpflichtungen an der diesjährigen Veranstaltung nicht teilnehmen zu können.

Heimat ist nicht allein ein geographischer Begriff, Heimat vermittelt Vertrautheit und Verbundenheit. Heimat das ist vertraute Umgebung, das sind Eltern, Geschwister, Spielkameraden und Nachbarn. Heimat das sind Erlebnisse und Erfahrungen, das ist Muttersprache und Zugehörigkeit. Zu Heimat gehört schließlich auch die Möglichkeit der Bewahrung der eigenen Kultur.

Der Verlust der Heimat bedeutet damit nicht nur den Verlust materieller Rechte. Wesentlicher noch ist oftmals der Verlust eines Stücks der eigenen Identität. Das haben rd. 50 Millionen Flüchtlinge und Heimatvertriebene im letzten Jahrhundert in Europa schmerzlich erfahren müssen. Menschen verloren ihre Heimat, weil sie eine vermeintlich "falsche" Nationalität oder Volkszugehörigkeit besaßen oder eine andere religiöse Überzeugung hatten. Zu erinnern sind nicht nur Flucht und Vertreibung namentlich nach dem Zweiten Weltkrieg. In Erinnerung zu rufen sind auch die gewaltsamen Bevölkerungsverschiebungen anläßlich der Balkankriege und nicht zuletzt die verbrecherische Vertreibungspolitik im Kosovo.

Angesichts der europäischen Geschichte des letzten Jahrhunderts ist es geradezu erstaunlich, daß wir heute auf ein geeintes, freies Europa blicken können. Wir haben gelernt, daß es nicht so sehr auf Staatsgrenzen ankommt, sondern auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Hier muß der Schwerpunkt des Miteinanders auch mit unseren ostmitteleuropäischen Nachbarn liegen, wenn deren Beitritt zur Europäischen Union am 1. Mai dieses Jahres vollzogen wird.

Ein neues Kapitel des Zusammenlebens wird dann aufgeschlagen. Eine neue europäische Friedensordnung wird Schritt für Schritt verwirklicht. Die Grenzen nach Osten werden fallen. Gemeinsam mit Polen und Tschechen werden wir in einem gemeinsamen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Raum leben.

16 Grußwort

Dabei dürfen wir nicht übersehen, daß nicht nur die Erwartungen groß sind. Es gibt auch Ängste. Sie zeigten sich nicht erst bei den emotionsgeladenen Kommentaren zum Thema "Zentrum gegen Vertreibungen". Sie sind auch belegt durch die heftigen Diskussionen zu den Beneš-Dekreten im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik. Wir müssen feststellen, daß jegliches Thematisieren von Vermögensfragen und Eigentumsrechten im Zusammenhang mit der Vertreibung von Deutschen insbesondere aus Tschechien und Polen zu heftigen Reaktionen führt.

Die heutige Bundesregierung hat, wie im Übrigen alle Regierungen vor ihr, stets die Vertreibung und die entschädigungslose Enteignung deutschen Vermögens als völkerrechtswidrig angesehen. Diese Position gilt unverändert. Sie hat es jedoch als vorrangiges Ziel angesehen, Vertrauen zu schaffen für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und eine gemeinsame Zukunft innerhalb der Europäischen Union. Deshalb hat sie die Meinung vertreten, daß – unbeschadet privater Rechte Dritter – Eigentums- und Vermögensfragen nicht mit den Beitrittsverhandlungen unserer östlichen Nachbarn zur Europäischen Union verquickt werden sollten.

Von dem polnischen Schriftsteller Jan Jozef Lipski, einem großen republikanischen Aufklärer der Siebziger und Achtziger Jahre, stammt der Satz: "Wir müssen uns alles sagen". In der Tat, das müssen wir, aber in Freundschaft und Sachlichkeit. Klar in der Sache aber behutsam in der Form geht es darum, eine Nachbarschaftsbeziehung neu aufzubauen. Daß Unrecht geschehen ist, soll dabei nicht unter den Tisch gekehrt werden.

In diesem Sinne verstehe ich auch Ihre diesjährige Veranstaltung. In den nächsten drei Tagen werden Sie sich dem Thema Heimat aus eher juristischer Sicht nähern. Sie beleuchten die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf Heimat, stellen dieses Recht in Zusammenhang mit dem Internationalen Flüchtlingsrecht, zeigen seine Grundlagen im Recht der Europäischen Union auf und gehen auch auf das deutsche Verfassungs- und Vertriebenenrecht ein. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsnormen werden Sie am Beispiel Zyperns, Polens und Palästinas u.a. vermögensrechtliche Fragen und Rückkehrrechte erörtern. Ausformungen des Rechts auf Heimat analysieren Sie am Beispiel der Südtiroler Autonomie sowie der Ungarndeutschen.

Ihre Themenauswahl belegt die Bedeutung, die Sie dem friedlichen und vertrauensvollen Miteinander beimessen.

Ich bin sicher, Sie erwartet eine arbeitsreiche, aber interessante Tagung. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wünsche ich einen angenehmen Aufenthalt, aufschlußreiche Referate und Aussprachen und der Veranstaltung einen erfolgreichen Verlauf.

### Die völkerrechtliche Geltung eines "Rechts auf die Heimat"

Von Dietrich Murswiek

#### I. Wozu ein Recht auf die Heimat?

"Heimat", das war jahrzehntelang für die meisten Intellektuellen Westdeutschlands, vielleicht der westlichen Welt überhaupt, etwas Verstaubtes, ein Relikt aus dem 19. Jahrhundert. Der Begriff hatte seinen Platz noch in Märchenbüchern und in den "Hitparaden der Volksmusik", in unpolitischen Residuen und auf der Bühne der Abgeschmacktheiten. Wer politisch davon redete, galt als Reaktionär. Wer up to date sein wollte, verstand sich als Weltbürger und nur als solcher. Zwischen Individuum und Universum sah der Mainstream keine identitätsstiftenden Zwischeninstanzen. Für einen Archibald Douglas, wie Fontane ihn in seiner Ballade besingt, hätte man nur ein mitleidiges Lächeln übrig gehabt. Lieber zu sterben als fern der Heimat in der Verbannung leben zu müssen, oder - aus der Perspektive von König Jakob - einem Mann, den man für seinen Feind hält, deshalb wieder Vertrauen zu schenken und ihn als Freund aufzunehmen, weil man in dessen Heimatliebe seine tiefe Treue erkennt - solche Lebenshaltungen scheinen nicht in unsere Zeit zu passen. Der moderne Mensch hat keine Heimat. Als Weltbürger ist er überall zu Hause, also nirgends.

Das hat zwar nie gestimmt. Man kann seine Wurzeln, seine Prägung durch Land, Landschaft und Kultur, zwar verdrängen und verleugnen, macht sie damit aber nicht unwirklich. Das hat viele Intellektuelle freilich nicht daran gehindert von "Heimat" nie anders als von "Heimattümelei" zu sprechen, die wie jede andere Tümelei nichts als einen verächtlichen Blick verdient.

In den letzten Jahren scheint sich aber eine gewisse Trendwende anzubahnen. "Heimatverlust und Exil" ist plötzlich ein Thema des Deutschunterrichts, mit dem sich Gymnasiasten beschäftigen. Vertreibung ist ein Thema der Literatur geworden.

Mit der Heimat ist es wie mit vielen anderen Gütern auch: Ihre Bedeutung und ihren Wert erfahren viele Menschen erst durch den erlittenen oder den drohenden Verlust. Die westlichen Intellektuellen, die die Heimat zu bespötteln pflegten, haben ihren Verlust nicht selbst erleiden müssen. Jetzt aber haben sie ein Jahrzehnt neuer Vertreibungen, sogenannter "ethnischer Säuberungen", mit all ihren Schrecklichkeiten in aller Intensität auf dem Bildschirm miterlebt. Po-